

GEMEINDE HOSLWANG

LANDKREIS ROSENHEIM



NIEDERSCHRIFT DER ÖFFENTLICHEN GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzungsdatum: Dienstag, 22.11.2022
Beginn: 19:30 Uhr
Ort: Sitzungszimmer des Gemeindehauses Höslwang

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Murner, Johann

Mitglieder des Gemeinderates

Daxenberger, Georg
Heinrichsberger, Josef
Hell, Katharina, Dr. med. ab TOP 2
Kästner, Stefanie
Kink, Josef 2. Bürgermeister
Kink, Michael
Parzinger, Irmgard
Prankl jun., Georg
Rieplhuber, Hermann
Schuster, Johann
Weiß, Markus

Schriftführer/in

Polz, Gertraud

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Kailer, Robert beruflich verhindert

Weitere Anwesende

5 Zuhörer

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
- 2 Bauantrag XY zum Anbau eines Heizhauses an das bestehende Nebengebäude Höslwang, Endorfer Str. , Fl.Nr. XY
- 3 Bauantrag XY zum Anbau eines Wintergartens und Trennung in zwei Wohneinheiten Almertsham , Fl.Nr. XY
- 4 Neufassung des Nutzungsvertrages mit dem SV Höslwang e.V. zum 01.10.2022 (Grundstück Fl.Nr. 28)
- 5 Wertstoffhof Höslwang; Entscheidung in Sachen Bauschuttcontainer
- 6 Örtliche Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Höslwang mit Entlastungsbeschluss
- 7 Sonstiges und Bekanntgaben

1. Bürgermeister Johann Murner eröffnet um 19:30 Uhr die Gemeinderatssitzung. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
--------------	--

Der Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig bekanntgemacht worden sind

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 18.10.2022 wurden keine Einwendungen erhoben. Folgender Zusatz wird eingefügt:

Bei TOP 2 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Buchenhain“ ist folgendes zu ergänzen:
„Bei Punkt 6 dürfen Solar- und **PV-Anlagen** nicht über den Dachfirst ragen“

Die Niederschrift gilt daher als vom Gemeinderat genehmigt.

Die Niederschrift über die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung vom 18.10.2022 ist in Umlauf. Sofern bis zum Ende der heutigen Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt auch diese als genehmigt.

TOP 2	Bauantrag XY zum Anbau eines Heizhauses an das bestehende Nebengebäude Höslwang, Endorfer Str. , Fl.Nr. XY
--------------	---

Der Gemeinderat nimmt Einsicht in die vorliegenden Planunterlagen. Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich deshalb nach § 35 Abs. 2 BauGB:

„(2) Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.“

Mit Schreiben vom 12.09.2022 hat Herr XY einen positiven Vorbescheid für dieses Vorhaben erhalten. In der Sitzung vom 14.06.2022 wurde dem Antrag auf Vorbescheid seitens des Gemeinderats zugestimmt.

Der Vorsitzende gibt hierzu nähere Erläuterungen.

Mit den vorliegenden Unterlagen beantragt Herr XY die Errichtung eines Heizhauses.

Der Gemeinderat Höslwang fasst mit 12 : 0 Stimmen folgenden Beschluss:

Zu dem Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 3	Bauantrag XY zum Anbau eines Wintergartens und Trennung in zwei Wohneinheiten Almertsham , Fl.Nr. XY
--------------	---

Das Gremium nimmt Einsicht in die vorliegenden Planunterlagen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Almertsham“. Es sind verschiedene Befreiungen erforderlich. Der Vorsitzende gibt hierzu anhand der Anmerkungen der Verwaltung einige Informationen.

Der Gemeinderat fasst mit 7 : 5 Stimmen folgenden Beschluss vor:

Zu dem o.a. Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.
Hinsichtlich der **Dachüberstände und der Dachgestaltung** wird einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt.

Um weitere Parkplatzprobleme zu vermeiden, wird empfohlen, einen 4. Stellplatz auf dem eigenen Grundstück vorzusehen.

TOP 4	Neufassung des Nutzungsvertrages mit dem SV Höslwang e.V. zum 01.10.2022 (Grundstück Fl.Nr. 28)
--------------	--

Der Vorsitzende gibt den Entwurf für einen neuen Nutzungsvertrag ab dem 01.10.2022 bekannt und gibt entsprechende Erläuterungen dazu.

Gegenüber dem bisherigen Nutzungsvertrag haben sich folgende Änderungen ergeben:

- § 1 Abs. 1: Hier wurde die Stockschützenanlage und das Stockschützenheim ergänzt.
- § 1 Abs. 2: Hier wurde ebenfalls das Stockschützenheim ergänzt sowie der Text in Sachen Finanzierung/Eigenleistung entsprechend angepasst.
- § 2: Die Laufzeit des Vertrags soll über 30 Jahre gehen (bisher 25 Jahre).
- § 3: Hier wurde ein Pachtzins in Höhe von XY € aufgenommen. Der Pachtzins ist vom Sportverein jedoch nicht zu zahlen, solange er die laufende Instandhaltung der auf dem Grundstück vorhandenen Anlagen und die Durchführung der Schönheitsreparaturen an und in den Gebäuden gemäß § 4 Abs. 1 trägt sowie auf den Anlagen Schul- und Breitensport sowie Nachwuchsarbeit betrieben wird.
Der Passus mit der Rückzahlung der von der Gemeinde verauslagten Investitionskosten für die Tennisanlage konnte herausgenommen werden, da die Rückzahlung bereits seit einigen Jahren erledigt ist.
- § 4 Abs. 1: Aufnahme der Stockschützenanlage und des Stockschützenheims sowie der Telefongebühren.
- § 4 Abs. 3: Hier wurden das Fällen von Bäumen herausgenommen, da dies die Regelung „Dem Sportverein ist es untersagt, ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde auf dem Grundstück Veränderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen“ sowieso beinhaltet.
- § 4 Abs. 5: Dem Sportverein ist eine Überlassung des Vertragsgegenstandes oder Teilen davon an Dritte untersagt. **Die Abhaltung privater Feiern oder Feste von Mitgliedern des Sportvereins sind hiervon ausgenommen, solange solche Veranstaltungen nur gelegentlich stattfinden (maximal 12 Veranstaltungen pro Jahr).**
Bisher lautete der Abs. 5: Dem Sportverein ist eine Überlassung des Vertragsgegenstandes oder Teilen davon an Dritte untersagt. Darunter fällt auch die Abhaltung privater Feiern oder Feste.
- § 4 Abs. 6: Dieser Absatz konnte herausgenommen werden, da die Sache mit der Gewährleistungsfrist schon lange abgelaufen ist.
- § 5: Hier wurde aufgenommen, dass die Anbringung einer Photovoltaikanlage oder Solar-Warmwasseranlage auf dem Dach des Sportheims bzw. Stockschützenheims von der Gemeinde gestattet wird.
- § 7 Abs. 1: Hier wurde der Satz „Hiervon ausgenommen ist das Stockschützenheim.“ ergänzt. (Hintergrund: Das Stockschützenheim wurde vom Sportverein finanziert und erstellt.)
- § 7 Abs. 2: Dieser Absatz wurde neu aufgenommen. Er lautet: Die Summe der schulsportlichen und weiteren Nutzung muss in ihrem Umfang und ihrer Intensität klar hinter der Nutzung durch den Sportverein zurückbleiben. Die Nutzung durch den Sportverein hat Vorrang.
- § 8 Abs. 3: Dieser Absatz wurde neu gefasst. Er lautet: Der Gemeinde wird für den Fall, dass der Sportverein seinen Verpflichtungen nach § 4 dieses Vertrages nicht nachkommt oder bauliche Anlagen ohne Zustimmung der Gemeinde errichtet (§ 5 dieses Vertrages), ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt. Die bisherige Regelung hatte lediglich § 4 des Vertrags umfasst.

- Neuer § 9: Bei Auflösung des Pachtverhältnisses ist der Sportverein verpflichtet, das Vertragsobjekt in ordnungsgemäßem, sauberem Zustand an die Gemeinde zurückzugeben.
- Neufassung der Salvatorischen Klausel etc. (§ 12, bisher § 10) und Aufnahme einer Schlussbestimmung (§ 13).

Vor der Beschlussfassung gibt der Vorsitzende noch bekannt, dass der Vertragsentwurf mit dem SV Höslwang e.V. im Vorfeld der heutigen Sitzung abgestimmt wurde.

Das Gremium fasst hierzu mit 12 : 0 Stimmen folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Neufassung des Nutzungsvertrags mit dem SV Höslwang e.V. zum 01.10.2022 einverstanden. Der vorgestellte Nutzungsvertrag in der Fassung vom 08.11.2022 wird vom Gemeinderat genehmigt; der Vorsitzende wird zur Unterzeichnung des Vertrags ermächtigt.

TOP 5 Wertstoffhof Höslwang; Entscheidung in Sachen Bauschuttcontainer

Der Vorsitzende informiert das Gremium im Hinblick auf den vorhandenen Bauschuttcontainer am Wertstoffhof, dass dessen Kosten im Vorjahr bei rund XY € lagen und in diesem Jahr bei voraussichtlich XY € liegen werden. An Einnahmen wurden im Jahr 2021 XY € und in diesem Jahr bis jetzt XY € generiert. Das bedeutet, dass der Container für die Gemeinde ein Verlustgeschäft ist.

Zudem ist zu bedenken, dass sogenannte „Fehleinwürfe“ (Material, das nicht eingeworfen werden darf!) die Container- bzw. Entsorgungskosten noch weiter erhöhen können. Auch ist es mittlerweile sehr überschaubar, welches Material in den Container eingeworfen werden kann.

Ab dem 01.01.2023 müsste für die erhobene Gebühr für den Bauschutteinwurf auch noch die Mehrwertsteuer ausgewiesen und an das Finanzamt abgeführt werden.

Es stellt sich daher die Frage, ob wir den Container weiterhin aufstellen sollen oder nicht. Für den Fall, dass der Bauschuttcontainer nicht mehr aufgestellt wird, müsste der Bauschutt von den Bürgern/Bürgerinnen z.B. bei der Fa. Zosseder oder einer anderen Entsorgungsfirma direkt entsorgt werden.

Der Vorsitzende gibt ergänzend noch bekannt, dass es bei anderen Gemeinden z.B. Halfing, Schonstett oder Söchtenau auch keinen solchen Container mehr gibt.

Der Gemeinderat fasst hierzu mit 1 : 11 Stimmen folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat Höslwang spricht sich für die Entfernung des Bauschuttcontainers vom Wertstoffhof Höslwang zum Jahresende 2022 wie von der Verwaltung empfohlen aus.

Der Vorschlag der Verwaltung ist somit abgelehnt.

Der Container soll weiterhin als Service für die Bürger/innen am Wertstoffhof bereitgestellt werden. Bei Wegfall des Containers ist damit zu rechnen, dass diese Bauabfälle „irgendwo“ entsorgt werden.

Die Gebühren für den Einwurf von Bauschutt sind zu niedrig angesetzt und sollen angepasst werden.

TOP 6 Örtliche Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Höslwang mit Entlastungsbeschluss

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Höslwang wurde am 14.11.2022 vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Höslwang durchgeführt. Die Niederschrift darüber vom 14.11.2022 wird in den wesentlichen Punkten von Gemeinderat Josef Heinrichsberger

bekannt gegeben, da der Prüfungsausschussvorsitzende Robert Kailer nicht anwesend ist. Wesentliche Beanstandungen haben sich danach nicht ergeben. Die dem Prüfbericht beigefügten Anregungen gibt er ebenfalls bekannt.

Der Gemeinderat fasst hierzu folgende Beschlüsse:

- Die im Haushaltsjahr 2021 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen des Gemeinderates erfolgt ist, hiermit gem. Art. 66 Abs.1 GO nachträglich genehmigt. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

a) Feststellung des Soll-Ergebnisses (§ 79 KommHV):

Einnahmen	Verw.-HH	Verm.-HH	Gesamt-HH
Soll lfd. Haushaltsjahr	2.240.981,49€	3.361.988,22 €	5.602.969,71 €
Bereinigte Soll-Einnahmen	2.240.820,29€	3.361.988,22 €	5.602.808,51 €
Ausgaben	Verw.-HH	Verm.-HH	Gesamt-HH
Soll lfd. Haushaltsjahr	2.240.820,29 €	3.361.988,22€	5.602.808,51 €
Bereinigte Soll-Ausgaben	2.240.820,29 €	3.361.988,22 €	5.602.808,51 €
Soll-Fehlbetrag:	0,00 €	0,00 €	0,00 €

b) Feststellung des Ist-Ergebnisses:

	Verw.-HH	Verm.-HH	Gesamt-HH
Ist-Einnahmen	2.241.642,36 €	3.359.336,07€	5.600.978,43 €
Ist-Ausgaben	2.242.931,40 €	3.365.693,29€	5.608.624,69 €
Ist-Überschuss/Ist-Fehlbetrag	-1.289,04 €	-6.357,22 €	-7.646,26 €

c) Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss verbliebenen unerledigten Vorschüsse und vorhandenen Verwahrgelder:

- Verbliebene unerledigte Vorschüsse:	0,00 €
- Vorhandene Verwahrgelder:	36.152,46 €

d) Stand des Vermögens und der Schulden:

	Stand zu Beginn des HH-Jahres	Zugang	Abgang	Stand am Ende des HH-Jahres
Vermögen	19.614,17 €	1.000,00 €	0,00 €	20.614,17€
Schulden	161.119,82 €	0,00 €	8.371,94 €	152.747,88€

Vorstehender Beschluss ergeht mit 12 : 0 Stimmen.

- Der Gemeinderat beschließt, Bürgermeister Johann Murner für die Haushaltsführung – Jahresrechnung der Gemeinde Höslwang – für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung zu erteilen.

Abstimmergebnis: 11 : 0 Stimmen

Anmerkung: Bürgermeister Johann Murner nimmt bei der Beratung und Abstimmung über die Entlastung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil (Art. 49 GO).

TOP 7 Sonstiges und Bekanntgaben

- Im Bebauungsplan Nr. 7 „Almertsham“ ist je Wohneinheit mind 1,5 Stellplätze gefordert. Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Höslwang sieht pro Wohneinheit 2 Parkplätze vor. Der Gemeinderat regt an, alle Bebauungspläne diesbezüglich zu überprüfen und ggf. auf einheitlich 2 Stellplätze für das ganze Gemeindegebiet zu ändern.
- Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Gemeinde am 7.11.2022 mit dem bodenständig Preis für den Pelhamer See ausgezeichnet wurde
- Der Zweckverband Harpfinger Gruppe hat am 15.11.2022 Reparatur- und Umbauarbeiten am Leitungsnetz in Höslwang vorgenommen.
- Auf der Straße in Richtung Kläranlage wurde die Straßenentwässerung verbessert, die Reparatur der Straße in Richtung Sonnering erfolgt demnächst.
- Löschwasserproblematik in Almertsham – hier wird von der Verwaltung eine Berechnung über die Stadtwerke Rosenheim in Auftrag gegeben
- Die Gemeinde Höslwang wird demnächst 900 Jahre (zwischen 2023 und 2027) alt. Gemeinderätin XY fragt nach, ob und wann Feierlichkeiten geplant sind. Hier soll Kontakt zu den Vereinen aufgenommen werden
- Gemeinderat XY fragt nach, ob die Schilder von der Dorfweihnacht nun von der Gemeinde anzubringen sind. Bisher war dies Sache des beauftragten Vereins.
- Gemeinderätin XY möchte wissen, ob die Anbringung von Fotovoltaikanlagen auf den öffentlichen Gebäuden der Gemeinde geplant sind. Der Energieverbrauch von den Gebäuden ist zu ermitteln – Frau XY kümmert sich um evtl. geeignete Unterlagen oder Förderungen

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Johann Murner die öffentliche Gemeinderatssitzung. Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Johann Murner
1. Bürgermeister

Gertraud Polz
Schriftführer/in